

Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MFL

Merkur Freizeit Leasing GmbH
Merkur-Allee 1 - 15
32339 Espelkamp
(im Folgenden: Anbieter)

Telefon 05772 – 4379 / Telefax 05772 – 49389
Internet: www.MFL.de / Mail: info@MFL.de

und

Kundennummer _____
Name _____
Name _____
Straße + Hausnummer _____
PLZ + Ort _____ (im Folgenden: Kunde)

- gemeinsam nachfolgend: die Vertragsparteien -

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für alle ab sofort zwischen dem Kunden und dem Anbieter getroffenen Miet-, Softwarelizenz- und Leasingverträge die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Form-Nr.: TW0413AGB) des Anbieters, die dem Kunden vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgehändigt worden sind, gelten.

Die elektronische Korrespondenz ist an folgende E-Mail-Adressen zu senden:

E-Mail-Adresse für die **Bestätigungsschreiben**:

@

E-Mail-Adresse für die monatlichen **Rechnungen**:

@

Jegliche Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem Anbieter unverzüglich in Textform mitzuteilen.

- Kunde -

X

Ort _____ Datum _____ Unterschrift und Stempel des Kunden _____

Name(n) in Druckbuchstaben _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Merkur Freizeit Leasing GmbH (im Folgenden: **Anbieter**) und dem Kunden, die Miete oder das Leasing betreffend sowie der Lizenzierung der hier geregelten Vertragsgegenstände.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Anbieter nicht an, es sei denn, der Anbieter hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Das Schweigen des Anbieters auf Bedingungen des Kunden gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung des Kunden vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos Leistungen erbringt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten anstelle etwaiger Bedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme des Anbieters als bedingungslose Anerkennung der Bedingungen vorgesehen ist oder der Anbieter nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Bedingungen Leistungen erbringt, es sei denn, der Anbieter hat ausdrücklich auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichtet.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(5) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht in Textform, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil für alle noch laufenden Einzelverträge über Vertragsgegenstände. Der Anbieter wird den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

§ 2. Vertragsgegenstand

(1) „Vertragsgegenstände“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind

- (a) geldbetätigte Spielgeräte oder sonstige bewegliche Sachen (z.B. Jackpot-Aufsätze, Geldscheindispenser) nebst Zubehör, die mittelbar oder unmittelbar dem Spielen um Geld dienen; sowie
- (b) geldbetätigte Spielgeräte oder sonstige einzelvertraglich vereinbarte bewegliche Sachen nebst Zubehör zusammen mit Spiele-Software; sowie
- (c) Spiele-Software; sowie
- (d) Sportwetterterminals nebst Zubehör.

(2) Mit dem Einzelvertrag vermietet der Anbieter an den Kunden entsprechend der jeweiligen Vereinbarung die jeweiligen Vertragsgegenstände, jeweils gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Spiele-Software und die dazugehörigen geldbetätigten Spielgeräte sind von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (im Folgenden: **PTB**) zugelassen und bilden aus zulassungsrechtlichen Gründen eine rechtlich untrennbare Einheit.

(3) Spiele-Software wird auf einer Datenbank oder einem anderen Speichermedium geliefert. Neben der Datenbank werden dem Kunden eine elektronische Zulassungskarte, ein Zulassungsschlüssel inkl. USB-Fiskaldatenspeicher, eine CF-Karte, eine PTB- Zulassungsurkunde, ggf. eine elektronische Zulassungsanzeige und Spielerkarte(n) geliefert.

§ 3. Vertragsabschluss, Inhalt des Vertrages

(1) Die Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich und stellen nur eine Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits ein Angebot abzugeben.

(2) Die Bestellung durch den Kunden, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ist ein verbindliches Vertragsangebot. Dieses Vertragsangebot kann der Anbieter – sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt – innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach deren Zugang annehmen.

(3) Der Einzelvertrag über den Vertragsgegenstand kommt mit Zugang des Bestätigungsschreibens beim Kunden oder Unterzeichnung eines Vertrages in Schriftform (siehe dazu § 20) zustande. Soweit ein Freischaltcode durch den Kunden vor Zugang des Bestätigungsschreibens abgerufen wird, ist darin kein Vertragsabschluss zu sehen.

(4) Soweit der Vertragsgegenstand die Lieferung von Geldspielgeräten inklusive der dazugehörigen Spiele-Software oder ausschließlich von Spiele-Software umfasst, beginnt die Vertragslaufzeit mit Abfrage des Freischaltcodes. In allen anderen Fällen beginnt die Vertragslaufzeit mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes.

5) Der Abruf eines Freischaltcodes muss bei der adp Gauselmann GmbH erfolgen. Ruft der Kunde innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Lieferung von geldbetätigten Spielgeräten inklusive der dazugehörigen Spiele-Software oder ausschließlich von Spiele-Software keinen Freischaltcode bei der adp Gauselmann GmbH ab, so beginnt die Vertragslaufzeit mit dem 31. Kalendertag nach dem Lieferdatum. Der Anbieter wird den Kunden auf diese Rechtsfolge im Bestätigungsschreiben hinweisen.

(6) Die Angaben des Anbieters zum Vertragsgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der Vertragsgegenstände dar. Jegliche Garantien, die vom Anbieter zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages übernommen werden sollen, bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung als „Garantie“.

§ 4. Lieferung

(1) Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt ab Werk vom Erfüllungsort, d.h. ab Werk Lübbecke, 32312 Lübbecke/Deutschland. Auf Wunsch versendet der Anbieter den Vertragsgegenstand an den vom Kunden mitgeteilten Bestimmungsort; die Versendung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden und die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

(2) Der Liefertermin ist mit der Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Abholung eingehalten. Sofern der Anbieter die Versendung des Vertragsgegenstandes auf Gefahr und Kosten des Kunden organisiert, setzt die Bereitstellung weiter die rechtzeitige Beauftragung des Spediteurs, des Frachtführers oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person voraus.

(3) Vereinbarte Liefertermine begründen kein Fixgeschäft.

(4) Der Kunde ist wegen verspäteter Lieferung und/oder wegen Nichtlieferung nur dann zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt, wenn der Anbieter mit der Erfüllung der ihm obliegenden Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch den Vertrag begründete Pflichten in anderer Weise wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung vom Anbieter zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf sonstige gesetzliche Vorschriften stets, auch wenn die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt ist, einer schriftlichen Aufforderung an den Anbieter, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Im Übrigen gelten für den Eintritt des Verzuges die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sollte der Anbieter nach den gesetzlichen Voraussetzungen unter Beachtung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen im Verzug sein und der Kunde Schadenersatzansprüche wegen Verzuges gegen den Anbieter haben, so ist im Falle des Verzuges die Haftung des Anbieters maximal auf 100% der mit dem Kunden vereinbarten monatlichen Nettovergütung für die nicht oder verspätet gelieferten Vertragsgegenstände begrenzt. Unberührt bleiben Ansprüche (a) wegen arglistiger Vertragsverletzungen, (b) wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzungen, und (c) wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 5. Nutzung der Spiele-Software

Die Nutzung der geldbetätigten Spielgeräte bedarf der Freischaltung der Spiele-Software durch Eingabe eines Freischaltcodes. Die Spiele-Software ist während der Vertragslaufzeit in angemessenen Abständen erneut durch den Kunden freizuschalten. Der Ablauf der Freischaltfrist wird rechtzeitig durch das geldbetätigte Spielgerät angezeigt. Der Kunde muss sodann bei der adp Gauselmann GmbH, Paul-Gauselmann-Str. 1, 32312 Lübbecke einen neuen Freischaltcode abrufen, um die Freischaltung erneut zu aktivieren.

§ 6. Sicherheiten

Der Anbieter kann sich vom Kunden Sicherheiten in angemessener Höhe einräumen lassen für die Erfüllung von Verpflichtungen des Kunden aus dem Einzelvertrag selbst oder Folgeverpflichtungen (z.B. für etwaig anfallende Vergünstigungssteuern) und einen Vertragsschluss von der Stellung dieser Sicherheiten abhängig machen.

§ 7. Versicherung

(1) Der Kunde hat den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten während der Vertragslaufzeit zum Nettoneuwert gegen alle in seiner Branche üblichen Risiken, die im Rahmen einer Elektronikversicherung (ABE) abgeschlossen werden können, zu versichern. Den Nettoneuwert teilt der Anbieter dem Kunden auf Nachfrage mit. Die Versicherungssumme für Spiele-Software muss sich auf 7.500,00 Euro je Spiele-Software belaufen. Der Kunde hat dem Anbieter den Namen und die Adresse des Versicherers mitzuteilen und auf Verlangen zusätzlich die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Die Rechte aus insoweit abgeschlossenen Versicherungen tritt der Kunde hiermit an den Anbieter ab. Der Anbieter nimmt diese Abtretung an.

(2) Alternativ kann der Kunde den Vertragsgegenstand während der gesamten Vertragsdauer kostenpflichtig durch den Anbieter versichern lassen. Der Kunde hat diesen Wunsch dem Anbieter vor Abschluss des Vertrages gegenüber anzuzeigen. In diesem Fall gelten die Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft, die in dem übergebenen Versicherungsmerkblatt zusammengefasst sind. Sollten sich die Versicherungsprämien, die der Anbieter an die Versicherungsgesellschaft zu zahlen hat, ändern, ist der Anbieter nach Ankündigung berechtigt, die Versicherungsgebühren prozentual entsprechend anzupassen und dem Kunden weiter zu berechnen. Dem Kunden steht in diesem Falle ein außerordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsschutzes zu.

§ 8. Gegenleistung

(1) Sämtliche Zahlbeträge des Kunden verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sämtliche Zahlbeträge des Kunden sind - soweit sie an den Anbieter zu zahlen sind - monatlich im Voraus jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats fällig; erstmals am 1. des auf den Beginn der Vertragslaufzeit folgenden Kalendermonats. Bei Vertragsbeginn vor dem 16. des jeweiligen Kalendermonats ist die Hälfte des vereinbarten monatlichen Entgelts zusammen mit dem ersten vollen vereinbarten monatlichen Entgelt zum darauffolgenden Monatsersten zu zahlen.

(3) Über die Transportkosten hinausgehende vereinbarte Nebenkosten sind vom Kunden mit der ersten Rate der vereinbarten Gegenleistung zu zahlen.

(4) Die Zahlung erfolgt auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandates. Der Kunde erteilt dem Anbieter im Rahmen aller zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien ein entsprechendes Sammelmandat. Sollte es zu Rücklastschriften oder anderen Zahlungsstörungen kommen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist der Anbieter berechtigt, für die Abwicklung des Vorgangs jeweils eine Bearbeitungsgebühr als pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 7,00 € zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Anbieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist.

(5) Sollten es im Einzelfall abzuwägende Umstände erforderlich machen, kann die Zahlung auch im Rahmen eines SEPA-Basismandates zwischen den Parteien vereinbart werden. Sollte es zu Rücklastschriften oder anderen Zahlungsstörungen kommen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist der Anbieter berechtigt, für die Abwicklung des Vorgangs jeweils eine Bearbeitungsgebühr als pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 7,00 € zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Anbieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist.

(6) Hinsichtlich des Vorabankündigungszeitraums (Pre-Notification) des Lastschriftverfahrens von 14 Tagen vereinbaren der Anbieter und der Kunde eine Verkürzung dieser Frist auf einen Tag.

§ 9. Zulässiger Nutzungsumfang und Urheberrechte

(1) Die Nutzung des Vertragsgegenstandes darf ausschließlich für die eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden erfolgen. Der Kunde hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den GlüStV, die Vorschriften des Gewerberechts, der Spielverordnung und des Jugendschutzes einzuhalten. Eine Überlassung zur gewerblichen Nutzung durch Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Anbieters nicht gestattet. Ebenso sind jegliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes oder seiner Komponenten nicht gestattet. Verstößt der Kunde gegen § 9 Absatz 1 Satz 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt § 15 Absatz 2 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

(2) Der Anbieter räumt dem Kunden für die Dauer des Einzelvertrages an der Spiele-Software ein einfaches, ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland für die eigenen geschäftlichen Zwecke ein.

(3) Die Herstellung von Kopien, die Veränderung oder Bearbeitung sowie die Weitergabe der Spiele-Software durch den Kunden ist nicht gestattet, soweit sich nicht aus den §§ 69d, 69e, 69f des Urheberrechtsgesetzes etwas anderes ergibt. Verstößt der Kunde gegen § 9 Absatz 3 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt § 15 Absatz 2 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

§ 10. Wechsel von Spiele-Software

(1) Sofern der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Anbieter einhält, kann der Kunde die Spiele-Software während der Laufzeit des Einzelvertrages gegen eine andere gleich- oder höherwertige vom Anbieter zu beziehende Spiele-Software, ohne Einfluss auf die Laufzeit des Einzelvertrages austauschen. Für die Austauschsoftware ist für die Restlaufzeit der zum Zeitpunkt des Bestelleinganges aktuelle Preis gemäß der Preisliste des Anbieters zu entrichten.

(2) Der Wechsel der Spiele-Software ist vom Kunden beim Anbieter anzufordern. Die Lieferzeit der angeforderten Spiele-Software richtet sich nach der Verfügbarkeit beim Anbieter.

(3) Für den Wechsel der Spiele-Software bedarf es des Austausches der Datenbank bzw. der kompletten Spiele-Software und einer erneuten Zuweisung eines über die adp Gauselmann GmbH abzurufenden Freischaltcodes, damit die neue Spiele-Software lauffähig wird.

(4) Mit dem Wechsel der Spiele-Software und der Freischaltung (sofern erforderlich) ändert sich entsprechend der Gegenstand des jeweiligen Einzelvertrags, jedoch ohne Einfluss auf die Laufzeit.

(5) Die durch den Wechsel der Spiele-Software entstehenden Kosten und anfallenden Nebenkosten (wie für Zulassung und Transport) sind vom Kunden mit dem Entgelt zahlbar, das unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Freischaltung der neuen Spiele-Software fällig wird. Dasselbe gilt für anfallende Techniker- und Fahrtkosten, soweit der Wechsel der Spiele-Software durch einen Techniker des Anbieters erfolgt.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die Datenbank und die Spiele-Software, welche bis zum Zeitpunkt der Umrüstung betrieben wurde, sowie alle weiteren in § 2 Absatz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgezählten Gegenstände – soweit geliefert – nach Freischaltung der neuen Spiele-Software unverzüglich auf seine Kosten an den Anbieter DDP Werk der adp Gauselmann GmbH, 32312 Lübbecke/Deutschland Incoterms® 2020 zurückzuliefern. Werden die Gegenstände aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht vollständig innerhalb von 30 Tagen ab Freischaltung der neuen Spiele-Software zurückgeliefert, ist der Kunde verpflichtet, an den Anbieter ein Nutzungsentgelt in Höhe der monatlich vereinbarten Lizenzrate/Mietrate (netto) bis zum tatsächlichen Rückerhalt der Gegenstände zu zahlen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Anbieter ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden ist bzw. dass der Schaden oder die Wertminderung niedriger ist, als die Höhe der vereinbarten Lizenzgebühr bis zum tatsächlichen Rückerhalt.

(7) Der Kunde räumt dem Anbieter darüber hinaus zu den regelmäßigen Geschäftszeiten des Kunden ein Betretungs- und Wegnahmerecht zum Zweck der Inbesitznahme der jeweiligen Spiele-Software-Komponenten für den Fall ein, dass der Kunde seiner Pflicht aus dem vorstehenden § 10 Absatz 6 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt. Der Kunde hat die dem Anbieter durch die Wegnahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde die Verletzung der Pflicht aus § 10 Absatz 6 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vertreten hat.

§ 11. Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat dem Anbieter unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firmierung, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung und seines Status als Gewerbetreibender mitzuteilen. Des Weiteren hat der Kunde auf Anforderung des Anbieters die aktuellen Standorte der Vertragsgegenstände zu melden. Der Untergang, Verlust oder Diebstahl bzw. Beschädigungen sowie einen vorzeitigen Verschleiß oder eine Beschlagnahme des Vertragsgegenstandes durch Dritte ist dem Anbieter vom Kunden in Textform mitzuteilen.

§ 12. Vertragsstrafe bei Gebrauchsüberlassung an Dritte

Überlässt der Kunde den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters an Dritte (siehe auch § 9) oder trifft der Kunde eine anderweitige vertragswidrige Verfügung über den Vertragsgegenstand, gilt § 15 Absatz 2 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend; das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 14 Absatz 3 a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

§ 13. Instandhaltung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände während der Vertragsdauer in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand zu erhalten; insbesondere hat der Kunde den Vertragsgegenstand, soweit möglich, nach den Vorschriften der Betriebsanleitung auf seine Kosten zu warten. Vom Kunden zu vertretende Schäden und Funktionsstörungen hat der Kunde unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, auch wenn diese durch Dritte verursacht oder verschuldet wurden, es sei denn, die Schäden und Funktionsstörungen beruhen auf einem vertragsgemäßen Gebrauch. Mit dieser Regelung ist keine Änderung der Beweislast verbunden.

(2) Alle durch den Besitz, den Betrieb oder die Instandhaltung sowie einer einwandfreien funktionstüchtigen Erhaltung des Vertragsgegenstandes nach dem vorstehenden § 13 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anfallenden Kosten, öffentlichen Gebühren und Abgaben gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

(3) Der Kunde trägt als Aufsteller die Verantwortung gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sich aus der Gewerbeordnung und der Spielverordnung ergeben. Dies gilt gerade auch für die nach § 7 SpielV vorgesehene Überprüfung, die der Kunde fristgerecht und auf seine Kosten durchführen zu lassen hat. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehend in § 13 Absatz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten ausschließlich Pflichten des Kunden sind und der Anbieter daher nicht haftet, sollten die Vertragsgegenstände nicht mehr betrieben werden können, weil der Kunde seine Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 14. Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit eines Einzelvertrages bestimmt sich wie folgt:

- a) Für geldbetätigte Spielgeräte, Spiele-Software und sonstige bewegliche Sachen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen endet das Vertragsverhältnis vorbehaltlich § 14 Absatz 2 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ablauf einer Einzelvertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- b) Ist das Vertragsverhältnis für geldbetätigte Spielgeräte, Spiele-Software oder sonstige bewegliche Sachen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Der Einzelvertrag ist während der von den Parteien im Einzelvertrag vereinbarten bestimmten Vertragslaufzeit nicht ordentlich kündbar. Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Einzelvertrag bei Nichtrückgabe des Vertragsgegenstandes auf unbestimmte Zeit und kann sodann mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden.

(3) Jede Partei hat das Recht, einen Einzelvertrag fristlos aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Kunde den Vertragsgegenstand entgegen § 9 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritten überlässt,
- b) sich begründete Tatsachen dafür ergeben, zum Beispiel aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Wechsel- oder Scheckprotesten, dass der Kunde fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann,
- c) der Kunde bei den Vertragsverhandlungen unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des Einzelvertrages von Bedeutung sind,
- d) der Kunde bei Abschluss des Einzelvertrages Tatsachen verschwiegen hat, die objektiv geeignet sind, den Anbieter vom Vertragsschluss abzuhalten oder
- e) der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland aufgibt.

(4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages durch den Anbieter hat der Kunde dem Anbieter Schadenersatz zu leisten, sofern er die Gründe, die den Anbieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, zu vertreten hat. Der Anbieter ist berechtigt, seinen Schaden in der Weise zu berechnen, dass er diejenige Vergütung geltend macht, die ohne die Kündigung während der Vertragslaufzeit noch zu zahlen gewesen wäre. Maßgeblich für diese Berechnung ist dabei

- a) bei Vereinbarung einer festen Vertragslaufzeit, die bis zum vorgesehenen Ablauf der Vertragslaufzeit noch zu zahlende Nettovergütung bzw.
- b) bei Vereinbarung eines unbefristeten Vertrages, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung noch zu zahlende Nettovergütung.

Den geltend gemachten Schaden hat der Anbieter mit dem gesetzlichen Zinssatz abzuführen und ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass dem Anbieter ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden ist bzw. dass der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger ist als die Höhe des vereinbarten Entgelts bis zum tatsächlichen Rückerhalt.

(5) Bei Verlust oder Untergang des Vertragsgegenstandes kann der Einzelvertrag von jeder Partei zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung kann nur innerhalb von vier Wochen erfolgen nachdem der Kündigende Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzung erlangt hat. Macht eine Partei von diesem Kündigungsrecht gemäß § 14 Absatz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch, wird das Vertragsverhältnis zum Zwecke der Beendigung nach § 14 Absatz 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgerechnet.

(6) Bei einer Kündigung nach § 14 Absatz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde

- a) bei Miete von geldbetätigten Spielgeräten und sonstigen beweglichen Sachen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen den zu dem Zeitpunkt der Ausübung der Kündigung markt- und branchenüblichen Zeitwert zu entrichten;
- b) bei Softwarelizenzverträgen
 - aa. mit fester Vertragslaufzeit die bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende ausstehenden mit dem gesetzlichen Zinssatz abgezinsten Entgeltraten ohne Umsatzsteuer sofort zu zahlen, mindestens aber 1.200,00 Euro netto zu zahlen.

bb. bei unbefristeten Lizenzverträgen eine Entschädigung in Höhe von 12 Monatsentgelten abzüglich gezahlter Monatsentgelte, mindestens aber 1.200,00 Euro netto, zu zahlen.

(7) Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern die nicht rechtzeitige Gewährung oder der Entzug nicht vom Anbieter zu vertreten sind.

(8) Mit Vertragsende endet auch der etwaige Versicherungsschutz gem. § 7 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 15. Rückgabe der Mietgegenstände, Aufbewahrung des Fiskaldatenspeichers, Vertragsstrafe

(1) Nach Vertragsende hat der Kunde innerhalb von zehn Tagen den Vertragsgegenstand inklusive - soweit geliefert - Zulassungsschlüssel ohne Fiskaldatenspeicher sowie alle weiteren Gegenstände gem. § 2 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen DDP Werk der adp Gauselmann GmbH, 32312 Lübbecke/Deutschland Incoterms® 2020 zurückzuliefern. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sein USB-Fiskaldatenspeicher aus dem Vertragsgegenstand entfernt wird, der Zulassungsschlüssel jedoch im Mietgerät verbleibt, die Daten sicher gespeichert und für 10 Jahre aufzubewahren sind. Der USB-Fiskaldatenspeicher verbleibt grundsätzlich beim Kunden. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass er bei Rückgabe oder Weitergabe (Vertragsübernahme durch Dritte, die nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Anbieters zulässig ist) des Mietgegenstandes seine Fiskaldaten in geeigneter Weise gespeichert hat und für mindestens 10 Jahre sicher aufbewahrt. Soweit sich in zurückgegebenen geldbetätigten Spielgeräten Einbauteile befinden, die Eigentum des Kunden sind (Dispenser, Fiskaldatenspeicher, etc.) besteht für den Anbieter keine Rückgabepflicht. Vorbehaltlich eines vertragsgemäßen Gebrauchs muss der zurückzugebende Vertragsgegenstand sich bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen einsatzbereiten Zustand befinden und vollständig sein; mit dieser Regelung ist keine Änderung der Beweislast verbunden.

(2) Kommt der Kunde der Verpflichtung aus § 15 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht oder nicht vollständig nach, so ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter für den Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe vom Anbieter nach billigem Ermessen zu bestimmen und die im Streitfall gem. § 315 BGB gerichtlich überprüfbar ist. Darüber hinaus räumt der Kunde dem Anbieter zu den regelmäßigen Geschäftszeiten des Kunden ein Betretungs- und Wegnahmerecht zum Zweck der Inbesitznahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes ein. Der Kunde hat die dem Anbieter durch die Wegnahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten zu erstatten, sofern er die Verletzung der Pflicht aus § 15 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vertreten hat.

(3) Kommt der Kunde seiner Rücklieferungspflicht nach § 15 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Beendigung des Vertrages nicht nach, ist er bis zur vertragsgemäßen Rücklieferung verpflichtet, an den Anbieter das vereinbarte monatliche Entgelt weiter zu entrichten. Die Verwirkung und Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

(4) Statt des Verlangens auf Herausgabe des Vertragsgegenstandes kann der Anbieter auch die Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstandes (einschließlich des Inkassos) an den Aufstellplätzen beanspruchen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Anbieter auf Verlangen seine Rechte aus den Aufstellverträgen ganz oder teilweise abzutreten und alle notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen (inkl. der Herausgabe aller Schlüssel), um unberechtigtes anderweitiges Abkassieren der Geräte zu verhindern. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Anbieter alle ihm übertragenen Rechte, insbesondere das Inkassorecht, an Dritte abtritt.

§ 16. Mängelansprüche

Das Minderungsrecht des Kunden nach § 536 BGB findet nur dann Anwendung, wenn der Kunde die Ausübung des Minderungsrechts mindestens einen Monat im Voraus ankündigt und zum Zeitpunkt der Ausübung nicht mit der Zahlung der Vergütung für den jeweiligen Vertragsgegenstand im Rückstand ist. Der Anspruch des Kunden nach § 536 a Absatz 1 Satz 1 BGB (sog. Garantiehaftung) findet gegenüber dem Anbieter keine Anwendung.

§ 17. Haftung des Anbieters

Der Anbieter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, abschließend wie folgt:

(1) Die Haftung des Anbieters für Schäden des Kunden tritt nur ein, wenn der Schaden

- a) durch schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einzelvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden ist oder
- b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen ist.

(2) Haftet der Anbieter gemäß § 17 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Schadenersatzhaftung des Anbieters auf den bei Abschluss des Einzelvertrages vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die vorstehenden in 17 Absatz 1 und 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen

Übernahme einer Garantie, (c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (d) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (e) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 18. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Anbieter anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(2) Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht berechtigt, seine ihm gegen den Anbieter aus dem abgeschlossenen Einzelvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehenden Rechten an einen Dritten abzutreten.

§ 19. Verjährung

Die Verjährungsfrist des § 548 BGB beträgt zwei (2) Jahre. Ansonsten bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen unberührt.

§ 20. Schriftform

Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail sowie sonstige Formen der Textform nach § 126b BGB genügen der Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 21. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind ausschließlich zuständig für alle sich aus dem Einzelvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten die für den Geschäftssitz des Anbieters in 32339 Espelkamp/Deutschland zuständigen staatlichen Gerichte. Der Anbieter ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

B. Besondere Bestimmungen bei der Vereinbarung von Leasing

Vereinbaren die Parteien einzelvertraglich ein Leasing des Vertragsgegenstandes, gelten in Ergänzung der Regelungen unter A. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 22. Leasingraten

Die monatlichen Leasingraten und eine einmalige Leasingsonderzahlung wird von den Parteien im Einzelvertrag vereinbart.

§ 23. Kündigung

(1) Der Einzelvertrag ist während der von den Vertragsparteien im Einzelvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit nicht ordentlich kündbar. Darüber hinaus ist ausgeschlossen das Kündigungsrecht der Erben gemäß § 580 BGB und eine Kündigung wegen Mängeln des Leasinggegenstandes.

(2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrags durch den Anbieter gemäß § 15 Absatz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde dem Anbieter Schadenersatz zu leisten. Der Anbieter ist berechtigt, seinen Schaden in der Weise zu berechnen, dass er diejenigen Netto-Leasingraten geltend macht, die ohne die Kündigung während der Vertragslaufzeit noch zu zahlen gewesen wären, wobei die Abzinsung mit dem gesetzlichen Zinssatz erfolgt. Der Anbieter hat die ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen.

(3) Der Anbieter ist nach der fristlosen Kündigung verpflichtet, den Leasinggegenstand optimal zu verwerten. Soweit hierbei Verwertungskosten anfallen, sind diese vom Kunden zu tragen, sofern die Gründe, die den Anbieter zur fristlosen Kündigung berechtigten, vom Kunden zu vertreten sind. Der erzielte Netto-Verwertungserlös ist auf den Schadenersatzanspruch des Anbieters anzurechnen sobald und soweit der Verwertungserlös beim Anbieter eingegangen ist.

§ 24. Mängelansprüche

(1) Abweichend von den Regelungen des § 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Gegen den Anbieter stehen dem Kunden keine Gewährleistungs- oder Garantieansprüche wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes zu.

(3) Die Gewährleistungsverpflichtung des Anbieters beschränkt sich auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die dem Anbieter gegen den Lieferanten des Vertragsgegenstandes zustehen und die dem Kunden mit Abschluss des Vertrages abgetreten werden. Der Kunde nimmt diese Abtretung an. Dem

Kunden ist bekannt, dass insoweit die Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten maßgeblich sind. Etwaige Ansprüche hat der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten geltend zu machen und den Anbieter hierüber zu unterrichten. Die Ausübung der Gewährleistungsansprüche hat durch den Kunden mit der Maßgabe zu erfolgen, dass beim Rücktritt oder im Falle der Minderung etwaige Zahlungen des Lieferanten direkt an den Anbieter zu leisten sind.

(4) Soweit und solange der Kunde Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten des Anbieters geltend macht, ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der Leasingraten gegenüber dem Anbieter zurückzuhalten. Dieses vertragliche Zurückbehaltungsrecht des Kunden entfällt rückwirkend, wenn der Kunde seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten mangels Vorliegens der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht realisieren kann. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind dann unverzüglich in einem Betrag an den Anbieter zu bezahlen. Der Kunde hat in diesem Falle dem Anbieter den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit der Kunde eine Pflichtverletzung zu vertreten hat.

(5) Das Insolvenzrisiko des Lieferanten trägt der Kunde.

§ 25. Unterhaltungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat auf eigene Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers sorgfältig zu befolgen und den Leasinggegenstand auf Kosten des Kunden in einem ordnungsgemäßen und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Der Kunde übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die auf Grund des Einzelvertrages, des Besitzes oder des Gebrauchs des Leasinggegenstandes anfallen.

(3) Der Kunde trägt als Aufsteller die Verantwortung gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sich aus der Gewerbeordnung und der Spielverordnung ergeben. Dies gilt gerade auch für die nach § 7 SpielV vorgesehene Überprüfung, die der Kunde fristgerecht und auf seine Kosten durchführen zu lassen hat. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehend in § 25 Absatz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten ausschließlich Pflichten des Kunden sind und der Anbieter daher nicht haftet, sollte der Leasinggegenstand nicht mehr betrieben werden können, weil der Kunde seine Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt.

Merkur Freizeit Leasing GmbH, Stand 15.10.2020